



## Statuten

(Fassung Juni 2018)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung bei Funktionsbezeichnungen, wie z. B. Obmann/Obfrau, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinn der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für Handwerk und Handel“.

Er hat seinen Sitz an der Tiroler Fachberufsschule Lienz und erstreckt seine Tätigkeit auf den politischen Bezirk Lienz (in der Folge „Bezirk“ genannt), einschließlich der Zusammenarbeit mit angrenzenden Schulsprengelbezirken, sowie transregionalen und transnationalen Kooperationen.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Lehrlingsausbildung im Bezirk.

#### Zielsetzungen: (1)

- Förderung einer aktiven Schulgemeinschaft
- Förderung der dualen Ausbildung mit Kommunikation über Fragen der Lehrlingsentwicklung im Bezirk und Erfahrungsaustausch über aktuelle Trends in der Berufsbildung
- Pflege der Verbundenheit mit den ehemaligen Lehrlingen
- Pflege der Beziehungen zwischen Ausbildungsbetrieb und Schule
- Förderung des Praxisbezuges durch intensive Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben, öffentlicher Organisationen und sonstigen jugendförderlichen Einrichtungen
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung und erforderliche Wiederherstellung von technischen Unterrichtsmitteln
- Förderung und einer innovativen Schulentwicklung durch Unterstützung bei innovativen Projekten im Rahmen der Ausbildung zum Facharbeiter
- Unterstützung von Lehrlingen in schwierigen Situationen durch fachlich kompetente Betreuung
- Schaffung einer Netzwerkplattform für zielgerichtete Zusammenarbeit aller Systempartner der dualen Ausbildung

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erfolgt unter Wahrung der Landeszuständigkeiten.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:  
Vorträge, Seminare, Tagungen und Exkursionen  
Versammlungen  
Diskussionsabende  
Fachlich ergänzende Aus- und Weiterbildung  
Einrichtung einer Fachbibliothek „Handwerk und Technik“  
Öffentlichkeitsarbeit

2. Als materielle Mittel dienen:  
Mitgliedsbeiträge  
Spenden und Subventionen  
Sonstige Zuwendungen  
Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten  
Einnahmen aus Vorbereitungskursen, Zertifizierungskursen und Kursen im Auftrag anderer Institutionen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Lehrer, Lehrlinge, Lehrbetriebe, Facharbeiter, Eltern und Systempartner.

Die Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und fördern die Vereinstätigkeit durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages gliedert sich wie folgt:

*Lehrlinge, 10,00 Euro für die gesamte Lehrzeit*

*Facharbeiter, Eltern und Lehrer, 20,00 Euro pro Jahr*

*Lehrbetriebe, Organisationen und Systempartner 40,00 Euro pro Jahr*

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann für Organisationen, Lehrbetriebe und juristische Personen nur mit Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich bzw. der nachgewiesene Eingang der elektronischen Post maßgebend.
3. Eine Rückzahlung der jährlich zu entrichtenden Mitgliedbeiträge ist nicht möglich.
4. Einzelpersonen können jederzeit aus dem Verein austreten. Eine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.
5. Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der Pflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### *Rechte:*

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

### *Pflichten:*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
2. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der unter § 5.2 vereinbarten Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand = FHH- Entscheidungsgremium
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

Die Organe des Vereines über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehenden Barauslagen und Spesen werden vergütet.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts haben eine Stimme.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
4. Die Einladung zur ordentlichen und auch zur außerordentlichen Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand zu erfolgen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des Obmannes, des stellvertretenden Obmannes und des Kassiers.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11 Der Vorstand = FHH- Entscheidungsgremium**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen:
  - a. Obmann
  - b. Stellvertretender Obmann
  - c. Kassier
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand kann entsprechend der Tagesordnung weitere Personen zur Berichterstattung zu Vorstandssitzungen beiziehen, diese haben dort jedoch kein Stimmrecht.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
13. Zur Unterstützung des Vorstandes kann eine Geschäftsführung für die Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt werden.
14. Für die Geschäftsführung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des
2. Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
8. Bestimmte Aufgaben des Vorstandes können mit Beschluss des Vorstandes oder Weisung des Obmannes dem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen werden.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Geschäftsführers bzw. Kassiers.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Unterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

5. In besonderen Fällen ist der Obmann berechtigt, einen Rundlaufbeschluss des Vorstandes einzuholen.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und bei zwingender Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dabei ist auch über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.
2. Die Generalversammlung beschließt auch über die Abwicklung und beruft einen Abwickler. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34ff BAO - vorzugsweise einer solchen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie dieser Verein verfolgt - zukommen. Dabei ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.